

Statuten des Vereins 3C Toastmasters - Communication Culture Club Vienna

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "3C Toastmasters - Communication Culture Club Vienna".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, fördert die kommunikativen Fähigkeiten seiner Mitglieder. Dafür ist der Verein bemüht, den richtigen Rahmen zu schaffen und das benötigte Ausbildungsmaterial zu beschaffen. Der Verein ermöglicht das praktische und zugleich unterhaltsame Einüben überzeugender rhetorischer Fähigkeiten. Die Mitglieder des Vereins üben sowohl vorbereitetes wie auch improvisiertes Reden vor Publikum. Zusätzlich trainieren die Mitglieder des Vereins auch Führungs- und organisatorische Qualitäten.
- (2) Der Verein ist Mitglied der Dachorganisation „Toastmasters International“ (www.toastmasters.org) mit allen Rechten und Pflichten. Diese Mitgliedschaft wird unmittelbar nach Entstehung des Vereins beantragt.

§ 3: Prinzipien

Der Verein orientiert sich zwecks optimaler Erreichung seiner Ziele insbesondere an folgenden Prinzipien:

- a) **Fokus auf Ausbildung.** Der Redefortschritt der Mitglieder wird durch eine ausgeprägte Rederoutine sichergestellt. Ein strukturierter Ablauf soll möglichst allen anwesenden Mitgliedern an jedem Treffen mindestens eine Redegelegenheit geben. Die einzelnen Meeting-Rollen dienen dem Training und werden bei jedem Treffen rotiert, damit andere Mitglieder die Chance erhalten, die Rolle zu übernehmen. Der Verein legt großen Wert darauf, Mitglieder zur Übernahme noch nicht ausgeübter Rollen zu motivieren.
- b) **Austausch mit Gästen.** Gäste sind herzlich willkommen. Ein Gast soll bereits beim Eintreffen aktiv begrüßt, empfangen und über den Verlauf des Treffens informiert werden. Mitglieder des Vereins und insbesondere des Vorstands tauschen sich mit den Gästen aus.
- c) **Kultur der Ermutigung.** Der Verein setzt sich für eine Kultur der Ermutigung ein. Die Mitglieder bemühen sich um ehrliche sowie konstruktive Rückmeldungen die auch Positives herausstreichen. Der rhetorische Fortschritt eines jeden Mitglieds setzt eine konstruktive Umgangsform voraus, die jedes Mitglied im Eigeninteresse aufrecht hält. Die Vielfältigkeit des Clubs dient dem Lernerfolg. Inhaltlich polarisierende Redethemen (Politik, Rasse, Religion, Sex,

doktrinäre Tendenzen und ideologische Einseitigkeit) sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest sorgfältig abzuhandeln.

- d) **Unabhängigkeit:** Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele und ist politisch und religiös unabhängig.

§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) regelmäßige Lerntreffen, an denen Moderieren, Präsentieren, freies Reden und Wert schätzendes Feedback in einem sozialen Lernumfeld und auf Grundlage von Lernmaterial geübt wird.
- b) Veranstaltung von Redewettbewerben.
- c) Teilnahme an Redewettbewerben.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Einmalige Beitrittsgebühr
- b) Periodische Mitgliedsbeiträge
- c) Freiwillige Spenden

§ 5: Inhalt der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins „3C Toastmasters - Communication Culture Club Vienna“ werden mit deren Zustimmung zugleich auch als Mitglieder bei Toastmasters International angemeldet. Diese Anmeldung ist freiwillig. Eine Verpflichtung zu dieser Anmeldung besteht nicht.

(2) Toastmasters International ist der amerikanische Dachverband aller Toastmasters Clubs und Vereine auf der Welt. Er fördert die einzelnen Mitglieder durch Veranstaltungen und Wettbewerbe. Darüber hinaus werden durch den Dachverband umfangreiche Materialien zur Schulung der Kommunikationsfähigkeit zur Verfügung gestellt.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv zu unterstützen.

(2) Der Antrag auf eine Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich durch Angabe des ausgefüllten Aufnahmeformulars bei einem Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen verweigern.

(3) Der Grund für eine Verweigerung kann auch vorübergehender Natur sein, wenn die Anzahl der Mitglieder die Kapazität notwendiger freier Redeplätze dauerhaft übersteigt. Für diesen Fall kann der Vorstand eine Warteliste für beantragte Mitgliedschaften verwalten. Sobald ein Platz frei geworden ist, kann ein zuvor aus Platzgründen abgelehnter Antrag erneut gestellt werden.

(4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt zum nächstfolgenden Treffen, bei dem das neue Mitglied anwesend ist, und zwar entweder stillschweigend oder durch Applaus der anwesenden Mitglieder, sofern keine Abstimmung durch ein Mitglied verlangt wird. Wird eine Abstimmung verlangt, so verschiebt der Vorstand diese auf das nächstfolgende Treffen. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

(5) Jedes Mitglied des Vereins wird vom Vorstand bei Toastmasters International registriert. Eine Zustimmung dazu ist Bedingung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein „3C Toastmasters - Communication Culture Club Vienna“.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Ein Austritt befreit weder von der Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliederbeiträge noch werden bereits bezahlte Beiträge zurückerstattet.

(3) Eine Streichung liegt vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt.

(4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn einem Mitglied ein grober Verstoß gegen die Ziele, Prinzipien (§3) und dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins vorzuwerfen ist oder sonstige satzungsgemäße Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Der Vereinsausschluss tritt mit der Bekanntgabe des Beschlusses in Kraft.

(5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Ausschlusses Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgende Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Vorstands.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr im Mai oder Juni statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau und dem/der Kassier/in. Der/die Kassier/in ist zugleich stellvertretende/r Obmann/Obfrau.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand für eine Wahlperiode zu vergrößern, und zwar um die Funktionen VP Weiterbildung, VP Mitgliedschaft,

VP PR (Öffentlichkeitsarbeit), Sekretär/in, Saalmeister/in, stellvertretende/r Kassier/in, IT Assistent/Assistentin.

- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahre, und zwar jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die

Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins..
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/der Kassierin.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Sofern von der Generalversammlung ein/eine Sekretär/Sekretärin bestimmt wurde, führt diese Person die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Andernfalls fällt die Aufgabe dem/der Kassier/in zu.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr, und zwar für die Periode von 1. Juli bis zum 30. Juni, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.